

Schwieriger Schüler

Beitrag von „Neu_FOSBOS“ vom 17. Juli 2021 12:21

Da würde ich auf Paragraph 22 BaySchO verweisen. Der Ärger, den der Kollege bekam, könnte mit Absatz 2 (Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach geistiger und charakterlicher Reife) begründet worden sein, wobei das schon ziemlich daneben wäre. Abklärung der Suizidalität ist ja schließlich im Kompetenzbereich der Schulpsychologen (Verdacht) bzw. KJP (klinische Diagnose).